

# Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

# in Kraft ab dem 01.01.2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hemmiken beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz<sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen<sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz<sup>3</sup>:

# A. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

# B. Anspruchsvoraussetzungen

# § 2 Mietzinshöchstbeitrag

- <sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.
- <sup>2</sup> Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023 4 SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Absatz wurde von der Finanz- und Kirchendirektion nicht genehmigt. Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind richtigerweise innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Sozialhilfebehörde mittels Einsprache anfechtbar.

## § 3 Einkommensgrenze

<sup>1</sup> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

# § 4 Vermögensgrenze

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

# C. Berechnungsgrundlagen

# § 5 Hypothetisches Einkommen

<sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

<sup>2</sup> Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

Vor obligatorischer Einschulung: 0% Ab obligatorischer Einschulung: 50% Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80%

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100%

<sup>3</sup> Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

## § 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

<sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

# D. Vollzugsbestimmungen

## § 7 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Sozialhilfebehörde Hemmiken.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Absatz wurde von der Finanz- und Kirchendirektion nicht genehmigt. Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind richtigerweise innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Sozialhilfebehörde mittels Einsprache anfechtbar.

# § 8 Verfahren

- <sup>1</sup>Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.
- <sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens 9 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.
- <sup>4</sup>Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

# § 9 Auszahlung

- <sup>1</sup>Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.
- <sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

#### **§ 10** Rechtsmittel

- <sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. 5
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

#### § 11 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 14.12.1998 aufgehoben.

#### § 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 12.12.2023 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 19.02.2024 genehmigt.

#### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Die Stv. Schreiberin:

Alfred Sutter Jenni Schneider

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023 <sup>4</sup> SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Absatz wurde von der Finanz- und Kirchendirektion nicht genehmigt. Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind richtigerweise innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Sozialhilfebehörde mittels Einsprache anfechtbar.